

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Einwohnerzahlen des Landkreises Starnberg
- ▼ Wahl der ehrenamtlichen Richter für die Verwaltungsgerichte;
Aufstellung der Vorschlagslisten

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

◆ Einwohnerzahlen des Landkreises Starnberg

Nachstehend werden die Einwohnerzahlen der Gemeinden zum Stand 31.12.2023 bekannt gegeben:

| Gemeinde: | Einwohnerzahlen: |
|------------------------|-------------------------|
| Andechs | 3.865 |
| Berg | 8.321 |
| Feldafing | 4.386 |
| Gauting | 21.435 |
| Gilching | 19.296 |
| Herrsching a. Ammersee | 11.045 |
| Inning a. Ammersee | 4.834 |
| Krailling | 7.895 |
| Pöcking | 5.617 |
| Seefeld | 7.768 |
| Starnberg, St | 23.940 |
| Tutzing | 9.960 |
| Weßling | 5.562 |
| Wörthsee | 5.143 |
| Kreissumme: | 139.067 |

Ingrid Zirkelbach

◆ Wahl der ehrenamtlichen Richter für die Verwaltungsgerichte; Aufstellung der Vorschlagslisten

Der Landkreis Starnberg stellt im Jahr 2024 wieder eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Verwaltungsrichter für die Amtsperiode 01.04.2025 bis 31.03.2030 auf. Der beim Verwaltungsgericht München zu bildenden Wahlausschuss wird daraus die notwendige Zahl der ehrenamtlichen Richter auswählen.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger für dieses Ehrenamt sollten sich unter Beachtung der nachfolgenden Punkte möglichst bald, spätestens aber **bis zum 05.08.2024** beim Landratsamt Starnberg schriftlich bewerben.

Im Sinne des Art. 21 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (BayGIG) ist ein Zuwachs des Frauenanteils unter den Bewerbern erwünscht.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

I. Persönliche Voraussetzungen:

- 1) Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein.
- 2) Er soll das 25. Lebensjahr vollendet haben und
- 3) Er soll seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks des Verwaltungsgerichts München haben (der Gerichtsbezirk entspricht dem Regierungsbezirk Oberbayern).

II. Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen:

- 1) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt worden sind,
- 2) Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- 3) Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen,
- 4) Personen, die nachweisbar nicht die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung einzutreten.

III. Zum Amt des ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden, wer

- 1) in Vermögensverfall geraten ist,
- 2) gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
- 3) wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder als diesen Mitarbeitern gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

IV. Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden:

- 1) Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- 2) Richter,
- 3) Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
- 4) Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- 5) Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Wer ein solches Amt anstrebt und seinen Hauptwohnsitz im Landkreis Starnberg hat, kann beim Landratsamt Starnberg

- schriftlich (Postanschrift: Landratsamt Starnberg, Postfach 1460, 82317 Starnberg),
- fernmündlich (Telefon: 08151/148-77321),
- oder per E-Mail (sicherheit-ordnung@LRA-Starnberg.de)

den Bewerbungsbogen hierfür anfordern.

Die Anforderung muss dem Landratsamt Starnberg **bis spätestens 24.07.2024** vorliegen.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Interessenten mit dem Hauptwohnsitz außerhalb des Landkreises Starnberg setzen sich bitte mit der für ihren Hauptwohnsitz zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt bzw. Kreisfreie Stadt) in Verbindung.

Die Bewerber mögen bedenken, dass der Sitzungsdienst anstrengend und zeitaufwändig sein kann und deshalb entsprechende Anforderungen an ihre Gesundheit und zeitliche Verfügbarkeit gestellt werden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet in der Broschüre „Richterliches Ehrenamt beim Verwaltungsgericht“ (www.vgh.bayern.de -> Ehrenamtliche Richter)

Mitteilungen an die Bewerberinnen und Bewerber über den Ausgang des Verfahrens sind voraussichtlich erst Ende 2024/Anfang 2025 möglich.

Stefan Frey, Landrat



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg · Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg · www.landkreis-starnberg.de

Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat · Redaktion: Stefan Diebl

Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.